

Alp- und Weideregulativ

der

Gemeinde Sevgein

1998

The first part of the paper discusses the importance of the study and the objectives of the research. It highlights the need for a comprehensive understanding of the subject matter and the role of the researcher in this process. The second part of the paper focuses on the methodology used in the study, detailing the data collection methods and the analytical techniques employed. The third part of the paper presents the results of the study, which are discussed in the context of the research objectives and the existing literature. The final part of the paper concludes the study and provides recommendations for future research.



The study was conducted in a systematic and rigorous manner, following the principles of scientific research. The data collected was analyzed using advanced statistical methods, which allowed for the identification of significant trends and patterns. The results of the study are presented in a clear and concise manner, making it easy for the reader to understand the findings. The study has several strengths, including its comprehensive scope and the use of a diverse range of data sources. However, there are also some limitations to the study, which are discussed in the conclusion. Overall, the study provides a valuable contribution to the field and offers insights that are relevant to a wide range of researchers and practitioners.

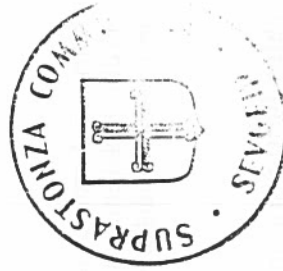
In conclusion, the study has shown that the subject matter is a complex and multifaceted one, requiring a thorough and nuanced approach to its study. The findings of the study are both interesting and important, and they provide a solid foundation for further research in this area.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines
 - Art. 1 Eigentum
 - Art. 2 Nutzung
 - Art. 3 Bestossung
 - Art. 4 Rechtsmittel
2. Organisation
 - Art. 5 Aufsicht und Verwaltung
 - Art. 6 Alpgenossen und Alpvorstand
 - Art. 7 Bewirtschaftung und Unterhalt
 - Art. 8 Unterhalt technische Anlagen und Einrichtungen
 - Art. 9 Gemeinwerk
 - Art. 10 Entschädigung
3. Der Alpvorstand
 - Art. 11 Aufgaben und Zuständigkeit
 - Art. 12 Entschädigung
4. Abgaben an die Gemeinde
 - Art. 13 Alptaxen
 - Art. 14 Weidetaxen
 - Art. 15 Staatliche Direktbeiträge
5. Straf- und Schlussbestimmungen
 - Art. 16 Widerhandlungen
 - Art. 17 Inkrafttreten
 - Art. 18 Verhältnis zum bisherigen Recht

1. Allgemeines

Inkrafttreten	Art. 17 Die Gemeindeversammlung setzt dieses Regulativ in Kraft.	Eigentum	Art. 1 Die Alp Sevgein sowie die Gemeindegewässer bilden einen Bestandteil des Eigentums der politischen Gemeinde Sevgein.
Verhältnis zum bisherigen Recht	Art. 18 Dieses Regulativ ersetzt das Alpregulativ vom 02. April 1918. Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 16. Dezember 1997.	Nutzung	Art. 2 Nutzungsberechtigt sind in der Gemeinde Sevgein ortsansässige Viehbesitzer. Massgebend für die Nutzungsberechtigung ist die Zahl Tiere, welche der Nutzungsberechtigte mit auf dem Gemeindegebiet geerntetem Futter durchgewintert hat. Können mehr Tiere zugelassen werden, so besteht ein Nutzungsanspruch in erster Linie für Tiere, welche die ortsansässigen Viehbesitzer mit Futter durchgewintert haben, das auf eigenen oder gepachteten Gütern ausserhalb der Gemeinde geerntet worden ist. Auswärtige Viehbesitzer können sich an der Nutzung beteiligen, soweit die Ertragsverhältnisse der Alp es erlauben.
	7127 Sevgein, 9. Januar 1998 Für die Gemeinde Sevgein Der Gemeindepräsident:  Die Kanzlistin 	Bestossung	Art. 3 In der Regel wird die Alp ausschliesslich mit Kühen bestossen. Für die Verwertung der Schotte können zusätzlich Schweine geladen werden. Zu alpende Kühe sind bis am 15. Dezember dem Alpvorstand zu melden. Die Zahl der zu ladenden Tiere wird jeweils vom Alpvorstand festgelegt. Werden für die Alpung von den Nutzungsberechtigten gemäss Art. 2 mehr Tiere angemeldet als geladen werden können, sind die abzuweisenden Tiere im Verhältnis der Anmeldungen je Viehbesitzer auf diese zu verteilen. Viehbesitzer, welche erstmals seit Inkrafttreten dieses Regulativs Tiere für die Alpung anmelden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden.



Art. 4

Entscheide und Anordnungen des Alpvorstandes können innert 10 Tagen an den Gemeindevorstand weitergezogen werden. Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann, vom Tage der Mitteilung an gerechnet, innert 20 Tagen beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

Rechtsmittel

2. Organisation

Art. 5

Die Aufsicht und Verwaltung der Alp obliegen

Aufsicht und Verwaltung

- a) der Gemeindeversammlung
- b) dem Gemeindevorstand
- c) den Alpgenossen und dem Alpvorstand.

Art. 6

Alpgenosse ist, wer eigenes Vieh auf der Alp Sevgein sömmeret und ortsansässig ist.

Alpgenossen und Alpvorstand

Die Alpgenossen wählen alle vier Jahre aus ihrer Mitte den Alpvorstand. Dieser setzt sich zusammen aus dem Alpmeister und dem Alpvogt und vertreten sich gegenseitig.

Der Amtsantritt erfolgt am 01. November. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 7

Die Bewirtschaftung der Alp ist Sache der Alpgenossen. Insbesondere obliegen den Alpgenossen die jährlichen Unterhaltsarbeiten an Wegen, Einzäunungen, Gebäuden, Maschinen, Geräten und Mobilien sowie die, für die Erhaltung einer nachhaltigen Ertragsfähigkeit notwendige, Pflege und Düngung der Weiden.

Bewirtschaftung und Unterhalt

Art. 14

Weidtaxen

	Kühe und Rinder	Mesen	Kälber	Schafe und Ziegen
Frühling	Fr. 3.--	Fr. 2.--	Fr. 1.50	Fr. 1.--
Sommer	Fr. 10.--	(Fr. 4.--)	(Fr. 3.--)	(Fr. 2.--)
Herbst	Fr. 3.--	Fr. 2.--	Fr. 1.50	Fr. 1.--

Die Taxen in Klammern gelten für Tiergattungen, die nur in Ausnahmefällen während des Sommers auf die Heimweide geführt werden können.

Art. 15

Für Aufwendungen seitens der Gemeinde im Sinne von Art. 7.2 und Art. 8 behält diese von den Direktbeiträgen von Bund und Kanton (Sömmerebeiträge) den höchstmöglichen Anteil zurück.

Staatliche Direktbeiträge

5. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 16

Wer gegen dieses Alpregulativ verstösst wird vom Gemeindevorstand mit einer Busse von Fr. 10.-- bis Fr. 200.-- bestraft. Die Fehlbarren habe überdies alle Kosten zu tragen und haften zudem für allfällige Schäden.

Widerhandlungen

- i) die Einberufung der Versammlung der Alpgenossen
- k) die Unterbreitung von Vorschlägen über Alpvverbesserungen und Anschaffungen
- l) die Organisation und Abrechnung über die Gemeindeweiden
- m) alle weiteren ihm von den Alpgenossen oder dem Gemeindevorstand übertragenen Aufgaben.

Die Alpgenossen haben den Anordnungen und Weisungen des Alpvorstandes Folge zu leisten.

Art. 12

Der Alpvorstand erhält jährlich eine von den Alpgenossen anlässlich seiner Wahl festgelegte Entschädigung.

Entschädigung

4. Abgaben an die Gemeinde

Art. 13

Je gealpte Kuh erhebt die Gemeinde eine Taxe von Fr. 20.-- von Einwohnern und eine solche von Fr. 40.-- von Auswärtigen.

Alptaxen

Für andere Tiergattungen legt der Gemeindevorstand in Absprache mit dem Alpvorstand die Alptaxe fallweise fest.

Die Alptaxe ist auch für vorzeitig entladene oder umgestandene Tiere zu entrichten.

Tätigt die Gemeinde grössere Investitionen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 sind die Nutzungstaxen angemessen zu erhöhen oder entsprechend Kosten- oder Baubeiträge zu erheben.

Die Erstellung neuer Gebäude und Anlagen, grössere Unterhaltsarbeiten, Anschaffungen von Maschinen und Geräten sowie Meliorationen finanziert die Gemeinde.

Werden die Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflichten von den Alpgenossen vernachlässigt, kann die Gemeinde die notwendigen Arbeiten zu Lasten der Alpgenossen ausführen lassen.

Art. 8

Der Unterhalt und die Servicearbeiten an den technischen Anlagen und Einrichtungen wie Stromgenerator, Dampferzeuger usw. haben durch ausgewiesenes Fachpersonal und in den durch die Ersteller vorgeschriebenen Abständen zu erfolgen.

Unterhalt technische Anlagen

Dieses Fachpersonal ist auch für die fachgerechte Ein- und Überwinterung der technischen Anlagen und Einrichtungen zuständig.

Diese Arbeiten sind vom Alpmeister in Auftrag zu geben und die Auftragnehmer dem Gemeindevorstand bekannt zu geben.

Art. 9

Je gealpte Kuh haben ortsansässige und auswärtige Viehbesitzer entschädigungslos 6 Stunden Gemeinwerk zu leisten.

Gemeinwerk

Für Kühe, Mesen und Kälber, die auf die Gemeindeweiden geladen werden, ist entschädigungslos 1 Stunde Gemeinwerk zu leisten, für Kleintiere wie Ziegen oder Schafe ein solches von 1/4 Stunde.

Das Gemeinwerk steht unter der Aufsicht und Leitung des Alpvogtes. Gemeinwerk kann ab erfüllttem 16. Altersjahr geleistet werden.

Für nicht geleistetes Gemeinwerk ist eine Ersatztaxe zu entrichten. Die Höhe der Ersatztaxe richtet sich nach dem Entschädigungsreglement der Gemeinde. Diese Regelung gilt auch für fakultativ geleistetes, vom Alpvogt gutgeheissenes Gemeinwerk.

Auf Anordnung des Gemeindevorstandes kann auch in Ausnahmefällen die allgemeine Gemeinwerkspflicht ganz oder teilweise auf der Alp geleistet werden.

Kostenverteilung

Art. 10

Die jährlich auflaufenden Kosten für

- a) das Alppersonal einschliesslich Naturallieferungen
- b) Aufwendungen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 und Art. 8
- c) die Entschädigung des Alpvorstandes
- d) das Gemeinwerk und
- e) weitere mit dem Alpbetrieb verbundene Ausgaben

werden auf alle Alpbestösser nach Anzahl der gealpten Kühe verteilt.

Für Kühe, welche ohne schwerwiegenden Grund nach dem 15. April abgemeldet werden, sind die vollen Kostenanteile zu bezahlen. Für Galtkühe, welche vor dem 10. August entladen werden, werden 2/3 der Kosten erhoben. Liegen für die vorzeitige Entladung schwerwiegende Gründe (Tierabgang, Krankheit u.ä.) vor, ist der Kostenanteil angemessen zu reduzieren.

Für andere Tiergattungen legt der Alpvorstand in Absprache mit dem Gemeindevorstand den Beitrag fallweise fest.

Werden von ortsansässigen Vielbesitzern in der Gemeinde gewinterte Kühe auswärts gealpt, ist je auswärts gealpte Kuh an die Alpkasse ein Beitrag von Fr. 50.-- zu entrichten. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Nutzung eigener Alprechte auf auswärtigen Alpen oder sommergaltete Kühe.

3. Der Alpvorstand

Art. 11

Der Alpvorstand verwaltet und führt im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand und im Auftrag der Alpgenossen den Alpbetrieb. Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Verantwortung für eine geregelte Bewirtschaftung der Alp, die Organisation zur Ausführung der jährlichen Unterhaltsarbeiten und die Verwaltung des Inventars
- b) der Entscheid über die Termine - nach Rücksprache mit den Alpgenossen - der Alpladung und Alpentladung
- c) die Bestellung und Beaufsichtigung des Alppersonals
- d) die Bestellung des Servicebeauftragten
- e) die Anordnung und Leitung des Gemeinwerks sowie die damit verbundene Rechnungs- und Kassaführung
- f) die Führung der Alprechnung sowie die Verteilung des Alpnutzens
- g) die Beschaffung von Nahrungsmitteln, Streu, Futtermitteln, Betriebsstoffen usw.
- h) das Aufgebot für Hilfsleistungen

Aufgaben und
Zuständigkeit